

PROLEGOMENA

Von dem Kaiser Friedrich III., dem Vater Maximilians I., sagt Karl Lamprecht im 4. Band seiner Deutschen Geschichte (1894): ... »Was war zu erwarten? Und was für ein Mann! Friedrich war eine Hünengestalt mit dem Biedergesicht einer amerikanischen Rothaut; nicht vergebens hatte seine Mutter Cimburga von Masowien Nägel mit bloßer Faust durch ein Brett zu treiben vermocht. Aber er beutete seine Körperkraft nur zur Pflege der Langlebigkeit aus, im übrigen waffenscheu, ruhselig, und schon in jungen Jahren greisenhaft, bedächtig, und geistig gleichsam verrunzelt. Seine Interessen waren kleinlich, sein Haß verbohrt; ...«

Hören wir nun Ranke. Rund ein halbes Jahrhundert vor Lamprecht hatte er im ersten Band seiner »Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation« geurteilt: »Wir sehen: die Regierung Friedrichs III. war mit nichten so unbedeutend, wie man wohl anzunehmen pflegt ... Da war einmal die Habsburgische Macht durch den Besitz von Osterreich und Niederland zu einer neuen europäischen Bedeutung gekommen ... Dann waren die inneren deutschen Feindseligkeiten im Ganzen beseitigt ... Die Reichstage waren zu geordneten Formen gelangt, der Landfriede begründet und ziemlich befestigt. Zur Ausbildung der gesamten Verfassung waren lebensvolle Anfänge vorhanden.« Über die Persönlichkeit Friedrichs III. berichtet Ranke, unter Quellenangabe:

»Er glaubte an die verborgenen Kräfte, welche Natur und Geschick regieren. Mochte dann auch schon in seinen jüngeren Jahren seine portugiesische Gemahlin mit dem Feuer und der Weltansicht einer Südländerin ihn auffordern, sich zu rächen – denn ein Mann, der sich nicht räche, sei nicht wert, seine Blöße zu decken –, so antwortete er nur: mit der Zeit belohne und strafe und räche sich alles.«

Man wird fragen: cui bono? Wozu diese alten Geschichten und Sentenzen von einer Zeit, die manche für die glücklichste des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gehalten haben; wozu das heute, da alles so ganz anders, so überall von Grund aus gewandelt erscheint. Man kann vielleicht zweifeln an dem Urteil von Hegel, die Völker und Regierungen hätten »niemals« etwas aus der Geschichte gelernt und nach Lehren

gehandelt, die aus derselben zu ziehen wären¹⁾. Andererseits ist klar, daß das Zeitalter der großen nationalen Demokratien von heute nicht ohne weiteres Analogien zuläßt mit historischen Phänomenen und Résumés aus der Epoche des dynastischen Feudalismus. Und dennoch, wir fühlen uns gerade heute zum Nachdenken gereizt, ja beunruhigt, durch das, was der große Meister der Historie uns von jenem alten Manne zu berichten weiß. Der Kaiser schien, hiernach, mehr an die kausale Wirkung jener verborgenen Kräfte zu glauben, als die Frage nach der Schuld zu stellen; die Frage nach dem Tag des Gerichts und der Abrechnung läßt er im Dunkeln.

Das publizistische Werk des von Viktor Bruns gegründeten und geleiteten Instituts nun wieder aufzunehmen, ist ein Wagnis. Doch weder Deutschland noch auch wohl das Ausland würde es billigen oder auch nur verstehen, wenn nicht bei diesem Anlaß und in diesem Augenblick wenigstens ein vorläufiges Wort gefunden würde zu dem ungeheuren Geschehen der letztvergangenen Jahre mit seiner Rückwirkung auf die Lage des Völkerrechts. Zwar, hält man nach allen Seiten Umschau, so läßt sich streiten, ob es angebracht erscheint, jetzt an diese Saite zu rühren, die aber eben doch angeschlagen werden muß, wenn von völkerrechtlichem Recht und Unrecht die Rede ist. Hier nur so viel: das Völkerrecht ist in seinem Kreis, wie jede Rechtsordnung, g e n e r e l l e n Charakters. Die Konsequenzen hieraus ergeben sich von selbst. Von selbst versteht sich aber auch der Vorbehalt, daß der Streit, was nun im konkreten Fall und grundsätzlich wirklich Rechtens sei, nicht aufhören wird. Und doch, wir haben selbst auf dem Gebiet, wo, insbesondere, das Wort vom "Lawless Law of Nations" gefallen ist, auf dem Gebiet des ius in bello, universale Urkunden, die inmitten des Trümmerfeldes von heute sich noch immer echten Wert bewahrt haben. Man sage nicht, zum Beispiel, die Londoner Seerechtsdeklaration von 1909,

1) Aus H e g e l s »Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte« (in der Fassung der von F. Brunstäd besorgten Herausgabe), Einleitung, S. 38, 39:

»... Pragmatische Reflexionen, so sehr sie abstrakt sind, sind so in der Tat das Gegenwärtige und beleben die Erzählungen der Vergangenheit zu heutigem Leben. Ob nun solche Reflexionen wirklich interessant und belebend seien, das kommt auf den eigenen Geist des Schriftstellers an. Es ist hier auch besonders der moralischen Reflexionen Erwägung zu tun und der durch die Geschichte zu gewinnenden moralischen Belehrung, auf welche hin dieselbe oft bearbeitet wurde. Wenn auch zu sagen ist, daß Beispiele des Guten das Gemüt erheben und beim moralischen Unterricht der Kinder, um ihnen das Vortreffliche eindringlich zu machen, anzuwenden wären, so sind doch die Schicksale der Völker und Staaten, deren Interessen, Zustände und Verwicklungen ein andres Feld. Man verweist Regenten, Staatsmänner, Völker vornehmlich an die Belehrung durch die Erfahrung der Geschichte. Was die Erfahrung aber und die Geschichte lehren, ist dieses, daß Völker und Regierungen niemals etwas aus der Geschichte gelernt und nach Lehren, die aus derselben zu ziehen gewesen wären, gehandelt haben...«

zwar nicht ratifiziert und weitgehend überholt durch die Notwendigkeiten des modernen Krieges, sei nur noch historischer Betrachtung wert, weil sie, obwohl nicht geschriebenes Gesetz geworden, doch seinerzeit als ein Opfer betrachtet werden konnte, das die damals größte Seemacht der Welt dem Rechte anzubieten erwog. Auch bedarf es hier keiner Erinnerung an die berühmte Stelle im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs vom 30. September/1. Oktober 1946, wo gesagt ist, daß im Jahre 1939 die in der Haager Konvention niedergelegten Landkriegsregeln von allen zivilisierten Nationen anerkannt und als Zusammenstellung der Gesetze und Gebräuche des Krieges betrachtet waren. Soweit hier die Staatenpraxis zu ernststen Zweifeln geführt hat und soweit zugegeben wurde, daß manche nach Einstellung der Feindseligkeiten ergriffenen Maßnahmen den Rahmen der Haager Landkriegsordnung überschreiten, besteht noch kein Grund zur Resignation. Manche dieser Maßnahmen müssen auch den Betroffenen faktisch und politisch nach allem, was nun einmal geschehen ist, begreifbar sein. Aber eine juristische Zeitschrift kann dort, wo es sich um Fragen des Rechts handelt, den Boden des Rechts und der anerkannten völkerrechtlichen Maximen nicht verlassen.

Hat sich der Boden des Rechts geändert? Fließen reinere Quellen als die, aus denen der Ständige Internationale Gerichtshof schöpfte? Gibt es nach Beendigung der Feindseligkeiten eine legale »occupatio sui generis«, deren Gewalt weiter greifen darf als die umfassenden Vollmachten, die dem Okkupanten von den Klauseln der Landkriegsordnung, einschließlich der Clausula Martens in der Präambel, zur Verfügung gestellt sind? Wo sind die Grenzen des Repressalienrechts? Diese und andere Fragen sind längst nicht mehr nur deutsche Probleme.

Die Materien, die Versuchungen und die Gefahren der Darstellung des politischen Rechts und der politischen Geschichtsschreibung berühren sich. Zwar bietet völkerrechtswissenschaftliche Kritik keine Gelegenheit für Entgleisungen, wie sie etwa jener Tadel darstellt, Friedrich III. sei »schon in jungen Jahren greisenhaft, bedächtig und geistig gleichsam verrunzelt« gewesen; wohl aber kann sie nach einem Wort von Bruns (1929) leicht in einen »allzu bequemen Subjektivismus« verfallen.

Brunns stellte sich damals die Aufgabe, die aktuellen Hauptprobleme – wir könnten sagen: den Konflikt des nationalen Subjektivismus mit den Forderungen eines internationalen Objektivismus – zur Diskussion zu stellen, mittels Auswahl und Durchforschung des Quellenmaterials. Daneben bot seine Zeitschrift Raum ebenso für dogmatische Untersuchungen, wie für Ausschnitte und Versuche aus Gebieten, wo allgemeine Geschichte und Rechtshistorie zusammentreffen. Bei aller Anerkennung dessen, was nun

seit einigen Jahren insoweit draußen und in der Heimat begonnen wurde, ist es doch noch kaum möglich, sich heute über die Aussichten der damals gesteckten Arbeitsziele angesichts der Bedürfnisse der Gegenwart klar zu werden. Gegenwärtiges scheint sich im Nu in Vergangenes, heute Erlebtes morgen in Geschichte zu wandeln. Sorge, Furcht und Hoffnung regieren den Blick in die Zukunft und trüben die Erkenntnis des Geschehenen. Es wäre noch zu früh, auch nur von bequemem Subjektivismus der Völkerrechtsforschung zu sprechen in einer Zeit, da die Herrschaft der Affekte noch nicht gebrochen ist.

Mit diesem Vorbehalt soll nun versucht werden, die Tradition der Sachlichkeit des Programms von Bruns unter den Verhältnissen einer neuen Lage wieder aufzunehmen, und zwar, soweit möglich, mit noch stärkerer Betonung des nicht spezifisch politischen Völkerrechts. Einige der neueren Autoren, die noch das Glück hatten, die Anfänge eines Friedensvölkerrechts, also des echten Völkerrechts, mitzumachen, den Beginn – wie sie hofften – einer Wendung zu relativem Internationalismus, haben das Wort vom nichtpolitischen Völkerrecht geprägt. Sie verstanden darunter, neben den Ansätzen zur Organisation des internationalen Kulturlebens, in erster Linie das Recht der allgemeinen Verkehrsverträge, *ius commercii*, der Unionen in diesem besonderen und engeren Sinne. Dort gibt es realiter solidarische Interessen und keine »Sanktionen« als etwa solche: Wer sich der Satzung nicht fügt, mit dem können die Anderen den Verkehr unterbrechen. Dort auch erscheint die Welt in »Länder« gegliedert, und nicht der Nationalismus, nicht das »Gespenst« der Souveränität beherrschen die Bühne; die seltenen Ausnahmen der Praxis sind nützlich, indem sie die Vernunft der Regel bestätigen. Es sind das gleichsam Modell-Typen friedlicher universaler Ordnung, über ein halbes Jahrhundert älter als der Völkerbund.

Hieran knüpft sich die Überlegung, inwieweit die Zeitschrift auf die Gesichtspunkte eingehen soll, die Max H u b e r als soziologische Grundlagen des Völkerrechts bezeichnet hat. Die grundsätzlich bejahende Antwort versteht sich heute von selbst. Man wird versuchen müssen, innerhalb dieses, alle Elemente der Gesellschaftslehre umfassenden Begriffs die sozial- und wirtschaftspolitischen Beziehungen in ihrer Bedeutung für die rechtliche Organisation der Welt mehr heranzuziehen als es bislang vorwiegend üblich war.

Ein Wort zum Rechts-Positivismus, insofern er als gegensätzlich zu soziologischer und naturrechtlicher Richtung behauptet wird. Die politischen Prozesse der letzten Jahre haben die Zweifel, ob hier überall eine objektive Stellungnahme möglich sei, zur Skepsis gesteigert. Die Zeitschrift des Instituts befindet sich auch insoweit in einer neuen, zwar schon nach dem ersten

Weltkrieg diskutierten, aber nicht voll geklärten Situation gegenüber einer alten Fragestellung. Sie hat es bisher, entsprechend ihrem Programm und der grundsätzlichen Haltung ihres Schöpfers vermieden, sich auf eine einseitige Festlegung für oder gegen den Positivismus zu kaprizieren. Der Raum zwingt zur Auswahl des Stoffes, die Aufgabe aber verbietet Eklektizismus in der Sache: doch hier bedarf es der Nachsicht.

Die Versuche zur Beilegung internationaler Streitigkeiten im Wege rechtlicher Schlichtung oder judiziärer – d. h. im letzten Grunde doch schiedsgerichtlicher – Prozedur sollen auch künftig mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt werden. Die Berichterstattung kann hier auch dazu beitragen, am einzelnen Fall zu klären, warum und inwieweit das Rechtsverfahren angerufen wurde und in der Lage war, den Streit vor dem Gift des Politischen abzuschirmen. Zwei Beispiele mögen dies illustrieren:

Im Casablanca-Fall (1908) hatten die französische und die deutsche Regierung erklärt, ihr Bedauern auszusprechen und die Feststellung des Tatbestandes und der weiteren Rechtsfolgen einem Schiedsgericht zu überlassen. Der deutsche Reichskanzler erklärte dazu vor dem Reichstag:

»Man hat bei dieser Gelegenheit in einem Teil unserer Presse wieder einmal von einer Niederlage der deutschen Politik gesprochen. Ich glaube, daß diese Regelung die besonnenen und friedliebenden Elemente in beiden Ländern befriedigen kann und sehe in der gefundenen Lösung einen Sieg der Vernunft.«
Und nun aus der Erklärung von Aristide Briand zum Streit über den Plan einer deutsch-österreichischen Zollunion, im Völkerbundsrat 1931:

»Nous nous sommes tournés vers l'institution qui donne au Conseil, dans les cas difficiles, les avis juridiques dont il a besoin pour se guider: la Cour Permanente de Justice Internationale ayant en main les textes, nous dira le droit. Rien de plus simple. Le droit de saisir le Conseil existe; il ne faut pas s'en offusquer comme il ne faut pas s'en plaindre. Il ne s'agit pas là d'une question de prestige...«

Die UN-Charta hat sich in ihrem 14. Kapitel die Institution des Internationalen Gerichtshofs, mit einem Statut auf der Grundlage des Statuts der bisherigen Cour Permanente, zu eigen gemacht. Die Rechtsprechung auf dieser Grundlage hat begonnen.

Bilfinger